

geübt werden kann. Die freundschäftslichen politischen Beziehungen der Türkei zu Deutschland könnten beispielsweise die Folge haben, daß erstere Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland einleitet, in der Absicht, seine Ausfuhr von Getreide und Brotfrucht und von Tabak durch geringere Einfuhrzölle nach Deutschland zu heben, dafür aber Deutschland eine günstigere Behandlung seiner Haupteinfuhrartikel — Eisen-, Baumwollen- und Wollenwaren — zu bieten. Es ist klar, daß Deutschland ganz andere, günstigere Zugeständnisse von der Türkei erlangen würde, wenn es seinerseits das Zugeständnis machen könnte, daß der mächtige europäische Getreidelieferant Russland ungünstiger behandelt werden würde. Das ist unmöglich des zwischen Russland und Deutschland bestehenden Meistbegünstigungsverhältnisses wegen.

Deshalb verlangen die Gegner der Meistbegünstigungsverträge Rückkehr zur Autonomie, Anwendung des Maximaltarifes. Dieser Forderung entsprach unser Tarif vom 15. Juli 1879, indem er ausschließlich im schutzzöllnerischen Sinne aufgestellt auf die Interessen des ausländischen Marktes keine Rücksicht nahm. Wird es nötig, mit einem Lande in engere Handelsverbindung zu treten, so ist jederzeit die Möglichkeit gegeben, durch besondere Verträge die gegenseitigen Begünstigungen in der Zollbehandlung festzulegen. Die Sätze des Maximaltariffs müssen natürlich so hoch bemessen sein, daß selbst bei beträchtlicher Herabsetzung für das Reich doch noch eine ersprießliche Einnahme aus den Zöllen zu erzielen wäre. Es ist unbestreitbar, daß ein solches System sehr geeignet ist, den Wunsch nach Abschließung von Handelsverträgen mit einem kaufkräftigen Lande rege zu machen und bei Vertragsverhandlungen die größten Vortheile herauszuholen. Das wird auch von den Anhängern der Meistbegünstigungsverträge nicht gelengnet, aber sie halten solche Handelspolitik für praktisch undurchführbar wegen der ungeheuren Verwicklungen, die sich in zolltechnischer Beziehung ergeben würden und dann weisen sie besonders darauf hin, daß ein Land, das soeben einen Handelsvertrag mit uns abgeschlossen habe, mit irgend einem anderen Lande einen noch günstigeren abschließen könnte, weil es von letzterem größere Zugeständnisse erhielte. Dadurch aber würde unser ganzer Vertrag, wenn nicht zwecklos, so doch in seiner Wirkung für unsere Industrie sehr beeinträchtigend, während die von uns zugestandenen Vortheile weiter beständen. Es wird dabei überschien, daß es doch eine große Beunruhigung für die eigene Industrie wäre, wenn ein Land derartige Spekulation betreiben würde und daß außerdem einem solchen Übervortheilen durch eine entsprechende Bestimmung vorgebeugt werden kann. Gewiß bleibt auch nicht außer Betracht, auf welcher Höhe der Handel mit den Ländern steht, mit denen neue Beziehungen angeknüpft werden sollen. Der Vortheil ist aber sicherlich den Meistbegünstigungsverträgen zuzuschreiben, daß sie dem internationalen Handel die Wege ebnen. Wie gesagt, genießt Deutschland bei 40 Ländern und umgekehrt diese bei uns den Vorzug der Meistbegünstigung. So ist eine große Handelsgemeinschaft hergestellt und die deutsche Industrie hat auf diesem gewaltigen Gebiete Kraft der Verträge Bürgerrecht. Wenn daher der Welthandel die Zukunft ist, dann sind zweifellos die Meistbegünstigungsverträge von unschätzbarer Bedeutung. Fragt sich nur, ob Weltmarkt oder heimischer Markt die richtige Parole ist. Und darüber nächstens ein Wort.

Zolltarif und Waarenverzeichniß. (Schluß.)

Der Zolltarif nimmt keine Quincaillerie- und Kurzwaren (Rippes *et c.*, Herren und Frauenschmuck u. s. w.) — Tarif Nr. 20b² — als einen Begriff, der eine Ware aus Metall

insbesondere den höchsten dafür bestehenden Zollsätzen zuweist ohne nur einen Versuch zu machen, Erklärungen wenigstens in Form von Beispielen zu geben. Das Resultat hat jeder Importeur schon am eignen Leibe erfahren, auch der Zollbeamte. Eine wesentliche Verbesserung wäre hier dadurch zu erreichen, daß man bezüglich der Beurteilung, ob eine feine oder ordinäre Quincaillerie- *et c.* Ware im Sinne des A. W. B. vorliege, auch den Zweck derselben — o. b. Gebrauchs- oder überwiegend reiner Ziergegenstand — mehr berücksichtigte. Es scheint allerdings schon die Absicht der Gesetzgeber gewesen zu sein, aus der Menge seiner Galanterie- und Kurz- *et c.* Waren, besonders Luxusgegenstände treffen zu wollen. Allein die Erfahrungen in der Praxis lassen überall erkennen, daß man sich diese Ansicht nicht zu eigen gemacht hat. Wird aber mehr dem Luxus — der Gebrauchsgegenstand gegenüber gestellt, so können die Ansichtungen nicht mehr in dem Maße schwanken, wie bisher, wenn man nicht ganz mit der Nr. 20b aufräumen und sie unter Nr. 6, 19, 42 und 43 (Eisen-, Messing-, Zink- und Zinnwaren) aufteilen will. Das an Unklarheit und Unrichtigkeiten überreiche Kapitel der Zeugwaren bedarf künftig ganz besonderer Durcharbeitung. Von den allgemeinen Gesichtspunkten läßt unter andern jener zu wünschen übrig, der sich mit der Verarbeitung von Zeugstoffen befaßt. Die ungenügenden Ausführungen, welche bezüglich der Tarifierung von Meterwaren und Fußwaren vorhanden sind, könnten es z. B. mit sich bringen, daß seit Jahren ein als Meterware eingehender Zeugstoff mit 1200 Mk. per Doppelzentner belegt wurde, der heute nur mehr 250 Mk. bezahlt. Dies eine Beispiel für viele. Was das A. W. B. als Definitionen von Spitzen, Stickereien, undichten Geweben giebt, ist teilweise, wie bei Spitzen, direkt unrichtig, teilweise gänzlich ungeeignet, aufklärend zu wirken. Es wurde schon gesagt, daß das A. W. B. zu wenig mit den Ausdrücken der Technik arbeite. Hier soll noch angeführt werden, daß es diese Ausdrücke, wo angewendet, nicht selten ohne Erklärung läßt. In letzterem Falle bedeuten sie gar oft für den Zollbeamten, dem sie Richtschnur sein sollen, nur ein Wort ohne Begriff. Dem Leser zur Erklärung nur eines: Bezüglich der Verzollung von Wollstoffen sagt das A. W. B., daß ombrierte und jasprierte Gewebe wie „bedruckte“ zu behandeln seien. Welcher Art diese Gewebe sind, führt es nicht aus. Die Folge davon ist, daß erweislich von dieser Bestimmung überaus häufig gar kein Gebrauch gemacht wird, daß somit Waren dieser Art anstatt im Sinne des Tarifs als „bedruckte“ zu 150 Mk. per dz. nur mit 135 Mark per dz, als „gefärzte“ verzollt werden.

Würde in der Aufzählung von Detailmängeln, die jedoch dem Importeur ebenso schmerzlich fühlbar sind, wie prinzipielle Fehler, fortgefahren werden, so dürften wir den Leser ermuntern. Dabei wird wohl jetzt schon die Ansichtung gewonnen worden sein, daß solche Gebrechen eben nur die Zollabfertigungsbeamten im ganzen Umfange gewahr werden. Dem ist nicht zu widersprechen, aber deshalb richten wir eben an die berufenen Vertreter von Deutschlands Handel und Wandel die Aufforderung, sich für die mehrgenannte Aufgabe die Mitwirkung praktischer Abfertigungsbeamten zu sichern und bei den maßgebenden Organen der Regierungen darauf hinzuwirken, daß mit Beginn der Herstellung des neuen amtlichen Waarenverzeichnisses schon derartige Zolltechniker zu Worte kommen. Diese und nicht die Herren des bekannten „grünen“ Tisches kennen nicht nur die redaktionellen Mängel als solche, sondern, was das Wichtigste ist, ihre Wirkungen in der praktischen Verzollung, haben daher sicher Anwartschaft, verbessernde Vorschläge zu machen. Leider ist trotz der eingangs genannten Fortschritte, die seitens der Reichsregierung in Ausmerzung des reinen Bürokratismus